



Statuten des Forums DaZ-Ostschweiz (DaZO)

I. Name

Art. 1

Unter dem Namen "Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz" (DaZO) besteht ein Forum. Das Forum besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Das Forum hat seinen Sitz in 9400 Rorschach.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Das Forum Deutsch als Zweitsprache Ostschweiz (DaZO) bezweckt die Förderung aller DaZ-Anliegen für die Forumsmitglieder. Es werden regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und Gelegenheiten für den Fachaustausch geschaffen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Forums DaZO können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Forums anerkennen und zu fördern bereit sind. Natürliche Personen müssen eine der ZQ DaZ entsprechende Ausbildung absolviert haben. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in das Forum anerkennt das neue Mitglied die Statuten.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 20.00 zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Forums schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Forums Deutsch als Zweitsprache (DAZO) sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand



A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im vierten Quartal statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Forums.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Forum ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Aktuarin/Aktuar
- d) Kassierin/Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.



Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Ernennung einer Kommission für die Organisation von besonderen Anlässen
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt das Forum nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin/dem Präsidenten.

V. DAS VERMÖGEN DES FORUMS

Art. 19

Das Vermögen des Forums bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Forums haftet ausschliesslich das Vermögen des Forums. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Forums ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Forums erlischt, haben keinen Anspruch auf das Forumsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Forums bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Rorschach, den 2.9.2009

Der Tagungspräsident:
Christian Thommen

Die Aktuarin:
Nadine Tanner